



VORAUSSETZUNGEN FÜR DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN UNTER DEN BEDINGUNGEN DER PANDEMIE

Gemäß § 4 Nr. 5 und 6 der Elften Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. März 2020 in der Fassung vom 16. Juni 2020 gelten in Berlin zurzeit folgende maximale Personenzahlen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum

- seit dem 2. Juni 2020 bis zu 150 Personen und
- seit dem 30. Juni 2020 bis zu 300 Personen und

bzw. unter freiem Himmel

- seit dem 2. Juni 2020 mit bis zu 200 Personen,
- seit dem 16. Juni 2020 mit bis zu 500 Personen und
- seit dem 30. Juni 2020 mit bis zu 1.000 Personen.

Darüber hinaus gilt die Ausnahmeregel gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 für erforderliche Parteiversammlungen zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen, folglich für die Versammlungen zur Wahl der Delegierten zu den Wahlkreiskonferenzen und Kreisvertreter*innenversammlungen sowie für die Wahlkreiskonferenzen und Kreisvertreter*innenversammlungen selbst.

Auch wenn das Kontaktverbot inzwischen aufgehoben wurde, gelten/gilt weiterhin

- die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen, mit Ausnahme im selben Haushalt lebender Personen,
- die Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenanzahl,
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen. Aushänge zu den Abstandsregelungen und getroffenen Hygienemaßnahmen sind von der Abteilung bzw. dem Kreis zu übernehmen (soweit nicht durch den Veranstaltungsort übernommen). Hierzu stellt Euch der Landesverband die grafischen Vorlagen zur Verfügung.
- in Innenräumen durch regelmäßiges Lüften für ausreichend frische Luft zu sorgen und
- die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung der Teilnehmenden.



Hinweis: Bitte beachtet, dass hier je nach Pandemieverlauf auch kurzfristig jederzeit Änderungen möglich sind.



Versammlungsleitung: Bitte sorgt für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, insbesondere die Wahrung der Abstandsregeln.

- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Räumlichkeiten

- Bitte stimmt rechtzeitig vor der Versammlung mit dem Veranstaltungsort das Hygienekonzept ab.
- Kapazität des Raums: Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmenden muss eingehalten werden.
- Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten innerhalb des Veranstaltungsortes sind – soweit zulässig – offen zu halten.
- Die Räumlichkeit sollte möglichst ausreichend große Wasch- und Sanitarräume bieten.
- Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Für ausreichendes Lüften ist zu sorgen.
- Begegnungsverkehr vermeiden – daher sollte auf etwaige „Randgespräche“ im Veranstaltungsraum verzichtet werden bzw. sollten diese nur im Freien erfolgen.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- Wir empfehlen das durchgängige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Akkreditierung und Mandatsprüfung

Da aufgrund der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes die Prüfung der Wahlberechtigung durch Kontrolle des Personalausweises mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird, bitten wir euch hierfür ausreichend Zeit und insbesondere Platz einzuplanen.

- Bitte weist darauf hin, dass auch beim Warten an der Akkreditierung die Abstandsregeln einzuhalten sind (ggf. Abstände auf dem Boden kleben).
- Wir bitten, dabei auch die Dokumentationspflicht der Anwesenheit aller Teilnehmenden (inkl. Gäste z.B. externe Versammlungsleitung) zu beachten. Soweit die betreffenden Mitglieder dem zustimmen, können die erforderlichen Kontaktdaten aus der Mitgliederdatenbank entnommen werden.
- Bei der Akkreditierung bzw. Mandatsprüfung, aber auch beim Prozess des Wahlganges (Ausgeben und Einsammeln der Stimmzettel) und des Auszählens ist eine Mund-Nasen-



Hinweis: Bitte beachtet, dass hier je nach Pandemieverlauf auch kurzfristig jederzeit Änderungen möglich sind.

Bedeckung verpflichtend zu tragen. Nutzt ggf. einen Stimmzettelblock, um Bewegung im Raum zu minimieren.

- Den Mitgliedern der Zählkommission und der Mandatsprüfungskommission empfehlen wir das Tragen von Handschuhen.

Mund-Nasen-Bedeckung

- Alle Personen sollten ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung bei sich führen.
- Beim Bewegen im Tagungsort ist gleichfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Wir empfehlen bei längeren Sitzungen die Mund-Nasen-Bedeckung zu wechseln.

Ablauf

- Bitte beachtet, dass Möbel nicht verrückt werden sollten. Ein Nichtbeachten der Abstandsregeln bei Versammlungen ist bußgeldbewehrt.
- Bitte verzichtet auf das traditionelle gemeinsame Singen.
- Gerne werden bei Versammlungen Blumen und Geschenke überreicht. Berücksichtigt bitte auch hier die Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wahlen

- Wahl auf den Sitzplätzen und wenn Verteilung der Wahlzettel nicht umgangen werden kann: Weist jedem MPZK-Mitglied bestimmte Sitzreihen fest zu, um Begegnungsverkehr zu minimieren.
- Die MPZK-Mitglieder sollten Handschuhe tragen.
- Die Teilnehmer*innen sollten eigene Stifte mitbringen.



Hinweis: Bitte beachtet, dass hier je nach Pandemieverlauf auch kurzfristig jederzeit Änderungen möglich sind.

Haftungsfrage: (Rechtsinfo des Parteivorstandes)

Fragestellungen zur Versicherung und Haftung im Zusammenhang mit einer Virusansteckung im Rahmen einer SPD-Versammlung

1.) Ist der für die Sitzung verantwortliche Vorstand bzw. Vorsitzende für eventuelle Vermögensschäden durch die Ansteckung mit einem Virus auf einer Versammlung persönlich haftbar zu machen?

In Normalfall Nein.

Der Vorstand haftet nur bei grob fahrlässig herbeigeführten Vermögensschäden persönlich. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nur wer die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Hygiene-Richtlinien grob außer Acht lässt, unter Umständen gegenüber dem Verein oder Dritten mit seinem Privatvermögen haftet. Dies schließt auch die Pflicht mit ein, Personen, die die Einhaltung der Hygiene-Schutz-Regeln verweigern, des Veranstaltungsortes zu verweisen. Die Ausübung des Hausrechts gibt hierzu den rechtlichen Rahmen.

2.) Sind SPD-Mitglieder, die sich auf einer Veranstaltung mit Corona anstecken, über den SPD-Baustein-Vertrag gegen eventuell hieraus resultierende Vermögensschäden versichert?

Hinsichtlich der Haftpflicht: Nein.

Der SPD-Baustein-Vertrag A beinhaltet eine so genannte Veranstalterhaftpflicht, die die Partei von berechtigten Schadensersatzansprüchen, die durch Handlungen der SPD und deren Repräsentanten verursacht wurden, freistellt. Bei einer Ansteckung mit Corona mangelt es jedoch generell am Verursacherprinzip der Haftpflicht, denn die Ansteckung an sich lässt sich – wenn überhaupt – nur auf das Verhalten von Einzelpersonen zurückführen. Die Tatsache, dass die SPD die Teilnahme an Gremiensitzung ermöglicht, macht sie im Ansteckungsfall nicht zum Verursacher der Krankheit. Wer sich zur Teilnahme an einer Versammlung oder Sitzung entscheidet, tut dies aus freien Stücken und unter Kenntnis eines verbleibenden Restrisikos bezüglich der Ansteckung und handelt somit auf eigene Verantwortung.

Hinsichtlich der Unfallversicherung: Nein

Alle Teilnehmer*innen einer Veranstaltung sind über den SPD-Baustein-Vertrag A generell unfallversichert. Bei der Ansteckung mit Corona handelt es sich qua Definition (§ 178 Abs.2 Satz 2 VVG) nicht um einen. Einem Unfall liegt ein Unfallgrund wie höhere Gewalt, technisches oder menschliches Versagen zugrunde.

Gleiches gilt auch für die freiwillig gesetzliche Unfallversicherung über die VBG (Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit).



Hinweis: Bitte beachtet, dass hier je nach Pandemieverlauf auch kurzfristig jederzeit Änderungen möglich sind.